

VERTRAGS- UND WEBSHOPBEDINGUNGEN FÜR SCANSOR

1 Definitionen und Vertragsgegenstand

1.1 Definitionen

Herstellerin: itesys AG, Langfeldstrasse 53a, 8500 Frauenfeld (CH). Herstellerin Scansor SAP Sensoren.

Kunde: Der Vertragspartner der itesys. Der Vertrieb erfolgt nur an B2B-Kunden.

Lizenz- & Wartungsbedingungen: Die Lizenz- & Wartungsbedingungen für Scansor.

Parteien: Die Herstellerin und der Kunde.

SAP-Sensor(en): Software der Herstellerin als Add-on für PRTG zur Überwachung und Auswertung von SAP-Systemen und Datenbanken.

Scansor/Software: Die SAP-Sensoren der Herstellerin.

Vertrag: Der zwischen den Parteien über den Webshop abgeschlossene Lizenz- und Wartungsvertrag gemäss Definition in Ziff. 2.

Webshop: Der Webshop der Herstellerin unter www.scansor.com.

Vertrags- und Webshopbedingungen: Dieses Dokument.

1.2 Vertragsgegenstand

Mit dem Abschluss des Vertrags räumt die Herstellerin dem Kunden die Nutzungsrechte an einer bestimmten Anzahl Scansor SAP-Sensoren ein (inklusive Support- und Wartungsleistungen) gemäss den Bestimmungen dieser Vertrags- und Webshopbedingungen und der jeweils gültigen Lizenz- & Wartungsbedingungen.

2 Vertragliche Grundlagen

Diese Vertrags- und Webshopbedingungen und die Lizenz- und Wartungsbedingungen bilden, zusammen mit den im Webshop festgelegten Eckdaten des Lizenz- und Wartungspakets und des zugehörigen Preises, den zwischen den Parteien geltenden Lizenz- und Wartungsvertrag (der "**Vertrag**").

Der Vertrag enthält sämtliche zwischen den Parteien auf den Vertragsgegenstand anwendbaren Bestimmungen. Allfällige allgemeine Geschäfts- oder Bezugsbedingungen des Kunden werden nicht Bestandteil dieses Vertrags, auch ohne ausdrücklichen Widerspruch der Herstellerin im Einzelfall.

Der Kunde bestätigt mit Abgabe seines Angebots, diesen Vertrag im Rahmen einer B2B-Geschäftsbeziehung einzugehen.

Im Falle von Übersetzungen in andere Sprachen dienen solche nur der besseren Verständlichkeit, rechtlich massgeblich bleibt die Version in deutscher Sprache.

3 Zustandekommen des Vertrages

3.1 Zeitpunkt des Vertragsabschlusses

Sämtliche Inhalte des Webshops stellen eine Einladung der Herstellerin zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden dar. Der Vertrag kommt erst zustande durch den Eingang der Annahmeerklärung (Bestellbestätigung) der Herstellerin beim Kunden.

Sämtliche Angaben im Rahmen des Webshops erfolgen vollständig freibleibend und die Herstellerin behält sich bis zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses jegliche Änderungen vor.

3.2 Webshop-Bestellvorgang

Die Angaben im Webshop sind eine Einladung der Herstellerin zur Abgabe eines Angebots durch den Kunden. Durch Klick auf die Schaltfläche (Button) mit der Beschriftung "Zahlungspflichtig bestellen" gibt der Kunde ein entsprechendes Angebot ab gemäss den Angaben in seinem Warenkorb.

Der Eingang der Bestellung (Angebot des Kunden) wird dem Kunden per E-Mail durch eine automatisch generierte Empfangsbestätigung quittiert. Diese Empfangsbestätigung stellt keine Annahme des Angebotes dar. Erst durch die Zustellung der Annahmeerklärung in Form der Bestellbestätigung durch die Herstellerin an den Kunden erfolgt der Vertragsschluss.

4 Software und Lizenzkey

4.1 Rahmenbedingungen

Die Software wurde für einen gemeinsamen Einsatz mit PRTG von Paessler entwickelt. PRTG (PRTG Network Monitor) wird zur Nutzung der Software zwingend vorausgesetzt. PRTG benötigt eine eigene Lizenz. Eine solche kann auf Anfrage ebenfalls über itesys bezogen werden.

Der Kunde trägt die Verantwortung für die Klärung, ob die Software seinen Anforderungen, Erwartungen und Systemvoraussetzungen entspricht.

4.2 Lizenz / Umfang des Nutzungsrechts

Die Herstellerin räumt dem Kunden für die Laufzeit des Vertrages das nicht ausschliessliche, einfache, räumlich unbeschränkte, nicht übertragbare und nicht unterlizenzierbare, durch die Bezahlung der Lizenz- und Wartungsgebühr bedingte Recht ein zur Nutzung der Scansor SAP-Sensoren bis zur maximalen Anzahl gemäss dem gewählten Lizenzpaket. Das Nutzungsrecht ist beschränkt auf eigene, firmeninterne Zwecke. Eine Nutzung für Dritte oder Überlassung an Dritte ist nicht gestattet.

4.3 Download der Software

Die Lieferung der lizenzierten Software erfolgt durch Download durch den Kunden.

4.4 Freischaltung und Lizenzkey

Der Kunde erhält zur Freischaltung der Scansor SAP-Sensoren einen individualisierten Lizenzkey, welcher mit der «Machine ID» der PRTG-Installation verknüpft ist. Die Nutzung der Scansor SAP-Sensoren durch den Kunden ist auf diese spezifische PRTG-Installation beschränkt. Bei einem verteilten Monitoring mit PRTG über Remote-Probes muss die Scansor SAP-Sensoren Lizenz auf mehreren Remote Probes installiert und damit auf mehrere Lizenzkeys durch die itesys aufgeteilt werden.

Die Lizenz beginnt im Zeitpunkt der Bestellbestätigung durch die Herstellerin.

Es gelten die Bedingungen und Einschränkungen gemäss den Lizenz- & Wartungsbedingungen. Nach Ablauf oder Beendigung dieses Vertrages, egal aus welchen Gründen, endet die Lizenzberechtigung des Kunden. Eine Reaktivierung ist möglich gemäss Ziff. 6.4.

5 Support- und Wartungsleistungen

Die Herstellerin erbringt Support- und Wartungsleistungen für die Scansor SAP-Sensoren gemäss Umschreibung in den Lizenz- und Wartungsbedingungen, inklusive allfällig zur Verfügung gestellter Updates (Aktualisierungen) und Upgrades (Erweiterungen und Neuentwicklungen).

Für Supportanfragen stellt die Herstellerin eine E-Mail-Adresse bzw. Ticket-Tool über das Kundenportal zur Verfügung. Die Inanspruchnahme der Support- und Wartungsleistungen setzt voraus, dass der Kunde die jeweils aktuellste Version der Scansor SAP-Sensoren einsetzt. Es gelten die Bedingungen und Einschränkungen gemäss den Lizenz- & Wartungsbedingungen.

6 Vertragsdauer, automatische Vertragsverlängerung, Kündigungsmöglichkeit

6.1 Vertragsdauer und Wartungslaufzeit

Dem Kunden steht die Wahl zwischen verschiedenen Wartungslaufzeiten zu, welche die Vertragslaufzeit bestimmen. Die Wartungslaufzeit (und damit die Vertragslaufzeit) beginnt im Zeitpunkt der Bestellbestätigung durch die Herstellerin und dauert solange, wie im entsprechenden Lizenz- und Wartungspaket definiert.

6.2 Automatische Vertragsverlängerung und Kündigungsmöglichkeit

Der Vertrag verlängert sich jeweils automatisch um eine erneute Wartungslaufzeit gleicher Dauer wie die bisherige, zu den dann zumal geltenden Preisen, sofern er nicht durch schriftliche Mitteilung von einer Partei unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen vor Ablauf der Wartungslaufzeit gekündigt wird.

Als 'schriftliche Mitteilung' im Sinne dieser Bestimmung gelten auch Mitteilungen per E-Mail, sofern durch die empfangende Partei eine Bestätigung des Eingangs der Mitteilung erfolgt.

Erfolgt keine fristgerechte Kündigung, so stellt die Herstellerin dem Kunden nach dem letztmöglichen Zeitpunkt für die Kündigung und vor Ablauf der aktuellen Wartungslaufzeit eine Rechnung sowie neue Lizenzkeys für die neue Wartungslaufzeit zu.

Die Herstellerin ist bestrebt, den Kunden mindestens 60 Tage vor Ablauf der aktuellen Wartungslaufzeit per E-Mail über die demnächst anstehende Vertragsverlängerung zu informieren. Die Vertragsverlängerung erfolgt (sofern der Kunde nicht fristgerecht kündigt) in jedem Fall, d.h. auch bei Unterbleiben einer solchen Mitteilung.

6.3 Folgen der Beendigung

Nach Beendigung dieses Vertrags, egal aus welchen Gründen, fallen die Lizenzrechte des Kunden dahin. Die Scansor SAP-Sensoren sind nach diesem Zeitpunkt noch in einer eingeschränkten Version lauffähig und es steht dem Kunden frei, die Scansor SAP-Sensoren in dieser eingeschränkten Version auf eigenes Risiko weiter zu betreiben, ohne jegliche Gewährleistung durch die Herstellerin oder Anspruch auf Support- und Wartungsleistungen.

6.4 Reaktivierung der Wartung

Hat der Kunde den Vertrag gekündigt, so steht ihm die Möglichkeit zu, innert dreissig (30) Tagen nach dem Ablauf der letzten Wartungslaufzeit, den Vertrag zu reaktivieren durch schriftliche Mitteilung an die Herstellerin oder durch die Funktionalität im Webshop.

Diesfalls wird der Vertrag wieder aktiviert, mit unterbrechungsfreier Verlängerung der Wartungslaufzeit.

Dem Kunden wird diesfalls nur die neue Wartungslaufzeit (ab dem Ablaufzeitpunkt der vorherigen Wartungslaufzeit) in Rechnung gestellt. Eine erneute Lizenzgebühr ist diesfalls nicht geschuldet.

7 Vergütung und Zahlungsbedingungen

7.1 Lizenz- und Wartungsgebühr

Lizenzen können in vordefinierten Lizenzpaketen bezogen werden gemäss der jeweils aktuellen Preisliste von Scansor bzw. einer allfälligen kundenspezifischen Offerte. Die **Lizenzgebühr** ist einmalig bei Vertragsschluss fällig. Die **Wartungsgebühr** bestimmt sich anhand der vordefinierten Lizenzpakete und der Wartungslaufzeit und ist fällig per Beginn der Wartungslaufzeit (d.h. für die erste Wartungslaufzeit bei Vertragsschluss, unter Vorbehalt der nachstehenden Zahlungsbedingungen).

7.2 Zahlungsbedingungen und Verrechnung

Sämtliche Preise verstehen sich exklusive der jeweils anwendbaren gesetzlichen MwSt. Dem Kunden stehen die jeweils im Webshop aktiven Zahlungsmöglichkeiten zur Auswahl.

Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen ab Erhalt. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Der Kunde ist nicht zur Verrechnung oder zur Abtretung ihm allenfalls zustehender Forderungen berechtigt.

Der Vertragsabschluss und die Erbringung vertraglicher Leistungen (insb. die Auslieferung von Lizenzkeys) kann durch die Herstellerin von der Bezahlung durch Vorauskasse abhängig gemacht werden.

8 Allgemeine Bestimmungen

8.1 Immaterialgüterrechte

Es erfolgt nur eine Lizenzierung und keine Übertragung von Immaterialgüterrechten.

Sämtliche Immaterialgüter- und andere Schutzrechte verbleiben bzw. entstehen vollumfänglich bei der Herstellerin bzw. allenfalls deren Lizenzgeber.

Die dem Kunden im Rahmen der Wartung zugänglich gemachten Updates und Upgrades unterstehen denselben Lizenzbedingungen wie die ursprünglichen Scansor SAP-Sensoren.

Dem Kunden steht in keinem Fall ein Recht zu auf Einsicht in den Quellcode oder auf Herausgabe des Quellcodes.

8.2 Mitwirkungspflichten

Der Kunde ist zur Erbringung sämtlicher Mitwirkungshandlungen verpflichtet, die für die Erfüllung der vertraglichen Pflichten durch die Herstellerin notwendig sind. Darunter fallen insbesondere folgende Mitwirkungspflichten:

- Koordination und Beauftragung zum Einbezug kundeninterner Stellen und externer Partner der Kunden;
- Erteilen von Informationen und Systemzugriffen, die für die Arbeiten seitens der Herstellerin notwendig sind;
- Aushändigen der vom Kunden vorgeschriebenen Arbeitsmittel, die zur Ausübung der geplanten Tätigkeiten notwendig sind;
- Beschaffen und Bereitstellen der Infrastruktur sowie eines Remote-Zugriffs auf die Software;
- Beschaffen notwendiger Software und zugehöriger Lizenzschlüssel; sowie
- Mitarbeit an Workshops und Erhebungen.

Der Kunde hat sich vor einer allfälligen Verlängerung des Vertrags selbst über die dann zumal geltenden Listenpreise zu informieren.

8.3 Gewährleistungsausschluss

Jegliche Gewährleistung für Sach- und Rechtsmängel wird, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

8.4 Haftung

8.4.1 Für direkte Schäden

Für vorsätzlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden und Personenschäden haftet die Herstellerin unbeschränkt.

Für sämtliche anderen direkten Schäden ist die Haftung von der Herstellerin beschränkt auf den Betrag der im vorhergehenden Kalenderjahr durch den Kunden unter dem betroffenen Vertrag bezahlte Vergütung, in jedem Fall aber auf den Höchstbetrag von CHF 100'000.

8.4.2 Für indirekte und weitere Schäden

Soweit gesetzlich zulässig ist jede weitergehende Haftung von der Herstellerin für andere oder weitergehende Ansprüche und Schäden, insbesondere auf Ersatz von mittelbaren, indirekten oder Folgeschäden, entgangenem Gewinn, entgangener Nutzung, nicht realisierten Einsparungen, Verdienst- oder Produktionsausfall sowie Datenverlust, unabhängig von ihrem Rechtsgrund, ausdrücklich ausgeschlossen.

8.5 Pflicht zur Datensicherung

Der Kunde ist für eine regelmässige Sicherung seiner Daten verantwortlich. Die Nichterfüllung dieser Pflicht gilt als Mitverschulden.

8.6 Bezug Dritter

Die Herstellerin kann zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten Dritte beziehen. Für solche Dritten haftet die Herstellerin nur für sorgfältige Auswahl, Instruktion und Überwachung.

8.7 Geheimhaltungspflicht

Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse von Betriebs- und/oder Geschäftsgeheimnissen der jeweils anderen Partei nur zur Durchführung des Vertrags zu verwenden und zeitlich unbegrenzt vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich zudem, alle die Software betreffenden vertraulichen Informationen, insbesondere bezüglich Source Code und Entwicklungsdokumentation, geheim zu halten.

Beide Parteien verpflichten auch ihre Mitarbeiter zu entsprechender Geheimhaltung.

8.8 Übertragbarkeit

Rechte und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis dürfen ohne vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder an Dritte abgetreten, übertragen noch verpfändet werden. Diese Zustimmung wird nicht ohne Grund verweigert.

8.9 Referenzkunden

Die Herstellerin darf den Kunden in öffentlichen Mitteilungen, in Marketingunterlagen sowie auf ihrer Webseite als Referenzkunde aufführen.

8.10 Änderungen und Mitteilung

Die Herstellerin kann diese Vertrags- und Webshopbedingungen jederzeit ändern. Diesfalls wird die Herstellerin die geänderten Vertrags- und Webshopbedingungen dem Kunden in geeigneter Form zur Kenntnis bringen. Widerspricht der Kunde den Änderungen nicht innert 30 Tagen nach dieser Mitteilung, so gelten die neuen Bestimmungen. Widerspricht ein Kunde den neuen Vertrags- und Webshopbedingungen, so kann die Herstellerin den betreffenden Vertrag jederzeit und ohne Kosten- oder Entschädigungspflicht auf ein Monatsende kündigen. Eine Pflicht zur Rückerstattung allfällig vorausbezahlter Restlaufzeiten besteht nicht.

8.11 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen lückenhaft oder rechtlich unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, welche mit der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst gleichwertig ist.

8.12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es ist Schweizer Recht anwendbar, unter Ausschluss des Kollisionsrechts und des Wiener Kaufrechts (CISG). Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Zürich 1.

* * *